

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Bauamt
z. Hd. Frau Hester
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 18.08.2014

Erneute Auslegung der Neufassung des Bebauungsplanes „Stift Tilbeck“

Hier: erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Frau Hester,

aus den Belangen des **Immissionsschutzes** werden keine weiteren Anregungen vorgetragen, da den Anregungen aus der Stellungnahme vom 02.06.2014 gefolgt worden ist.

Laut Aufgabenbereich **Kommunale Abwasserbeseitigung** ist zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom **15.08.2011**, Az. Kreis Coesfeld **70.3.5.52-109/89**, ein **Änderungsantrag** mit aktuellen Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen. Für die neuen abflussrelevanten Flächen sind folgende Angaben zu machen

- Berechnung der Einleitungsmenge
- Aussagen zur Qualität des Niederschlagswassers
- Koordinaten der neuen Einleitungsstelle(n)
- Ggf. Nachweis des ausreichenden Rückhaltevolumens im RRB

Als Anlage zum Änderungsantrag ist ein aktueller Entwässerungslageplan beizufügen:

Keine Gewässerbenutzung und somit erlaubnisfrei ist die Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über/als

- unbefestigte begrünte Flächen
- Flächenversickerung
- Muldenversickerung (Muldentiefe $\leq 30\text{cm}$)

wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- belebte Bodenzone

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

- Grundwasserflurabstand ≥ 1 m
- versickerungsfähiger Boden (kf-Wert $\leq 5 * 10^{-6}$ m/s)
- Beachtung der Regeln der Technik und des Wohls der Allgemeinheit

Hinweis des Aufgabenbereiches **Grundwasser**:

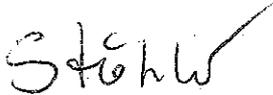
Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Die Stellungnahmen der **Unteren Landschaftsbehörde** und der **Brandschutzdienststelle**, zusammengefasst in der Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 02.06.2014, werden weiterhin inhaltlich aufrechterhalten.

Seitens der **Bauordnung** und seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Havixbeck, den 12.08.2014

E.: 12.8.14
75

An die
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Betreff
Bebauungsplanentwurf „Stift Tilbeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Bebauungsplanentwurf ist zu entnehmen, dass die Erschließung der schon bebauten aber auch der zukünftig zusätzlich zu bebauenden Flächen z. T. durch einen Weg der Interessentenschaft des Mühlengrabens erfolgt.

Durch diese Regelung wird in keiner Weise geklärt, ob dieser Weg für die zusätzlichen Verkehre überhaupt ausreicht und wer im Falle von Schäden für die Beseitigung zuständig ist.

Da das Stift Tilbeck den Weg schon jetzt und zukünftig weitaus mehr nutzt, als wir das als Anlieger tun, bitten wir um eine Klärung der Unterhaltungs- und Haftungspflicht für diesen Weg.

Insofern erhebe ich Einspruch gegen diesen Bebauungsplanentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Havixbeck, 15.08.2014

Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Betreff
Bebauungsplanentwurf „Stift Tilbeck“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Stellung nehmen zur Nutzung des landwirtschaftl. Interessentenweges Mühlengraben. Da dieser Weg sich durch die zeichnerische Veränderung des Bebauungsplanes von 1974 nun im Plangebiet befindet, und die landwirtschaftliche Nutzung eine weit untergeordnete Bedeutung hat, bitte ich Sie, die Interessentenkasse des Mühlengrabens für den unteren Mühlengrabenweg (Bebauungsplan) zu sperren und nach einer anderen Unterhaltungsform zu suchen. Der Unterhaltungsumfang eines Weges in einem Baugebiet ist um ein wesentliches höher und anders als der eines landwirtschaftlichen Interessentenweges (Verkehrssicherungspflicht).

Mit freundlichen Grüßen